

**Bekanntmachung
gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 26.01.2016**

**Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch
öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Bestensee**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hat in ihrer Sitzung am 23.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Spreewaldstraße 1 A" beschlossen. In Ihrer Sitzung am 14.03.2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee zudem beschlossen, die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestensee im Parallelverfahren durchzuführen.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestensee, bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom Januar 2019 zu jedermanns Einsicht

vom 11.02.2019 bis einschließlich 12.03.2019

im Gemeindeamt Bestensee / Bürgerbüro, Eichhornstraße 4-5, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr.

Während der öffentlichen Auslegung kann der Planentwurf auch unter dem Link <http://www.bestensee.de> » Rathaus online » Informationen der Verwaltung » Informationen des Bauamtes » Bekanntmachungen eingesehen werden.

Von der Änderung betroffen ist die Gemarkung Bestensee, Flur 4, zwischen Todnitzsee und Spreewaldstraße (B179), nördlich der Beethovenstraße. Schwerpunkt ist die Änderung der FNP-Darstellung von Fläche für Wald in Sonderbaufläche (SO) „Wochenendhausgebiet“ auf einer Fläche von etwa 1,8 ha.

Bei dem Gebiet der 4. FNP-Änderung handelt es sich um eine im Bestand vorhandene Wochenendhaussiedlung, die seit Jahrzehnten zu Zwecken der Erholung genutzt wird. Die Änderung der FNP-Darstellung von Wald zu SO folgt der tatsächlichen Nutzung in diesem Bereich und bereitet die Aufstellung eines Bebauungsplanes vor, um die Beurteilung von Bauvorhaben abseits der Regelungen des § 35 BauGB zu ermöglichen.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

i. A.

Ines Schulze
Bauamtsleiterin

Bestensee, 16. Januar 2019

Anlage: Planauszug

Anlage: Darstellung der 4. Änderungsbereiche (violett umrandet)

